Gewerkschaft der Polizei
Berlin

Gewerkschaft der Polizei • Kurfürstenstraße 112 • 10787 Berlin

Alle Fraktionsvorsitzenden
Reg. Bürgermeister
Innensenator
Finanzsenator

Landesbezirksvorstand

Kurfürstenstr. 112
10787 Berlin

Tel.: 0 30/21 00 04-12
Fax: 0 30/21 00 04 29

philipp@gdp-online.de
www.gdp-berlin.de

20.02.18

Verpflegungsgeld

Sehr geehrter ...

unseren Kolleginnen und Kollegen, die Angehörige der Deutschen Volkspolizei (DVP) waren, wurde je nach Dienstgrad ein Verpflegungsgeld gezahlt. Hierbei handelt es sich nach unserer Auffassung um Arbeitsentgelt, das nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets von zuständigen Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung zu melden ist. Demnach kann sich diese Meldung Renten erhöhend für die Betroffenen auswirken.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 30.05.2017 entschieden, dass die Anerkennung des Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt derzeit nicht in Betracht kommt. Sie beruft sich auf eine hierzu nicht bestehende gefestigte Rechtsprechung. Dies halten wir für rechtsfehlerhaft. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass sich diese Problematik für das Land Brandenburg nie gestellt hat, weil dort besagtes Verpflegungsgeld schon immer als Arbeitsentgelt berücksichtigt wurde.

Bereits das Bundessozialgericht (Urteil vom 30.10.2014, Az.: B5 RS 1/13R) hat festgestellt, dass das Verpflegungsgeld grundsätzlich Arbeitsentgelt nach dem AAÜG sein kann. Es forderte die unteren Gerichte aber auf, die Ermächtigungsgrundlage hierfür genauer zu ergründen. Die besagte Ermächtigungsgrundlage konnte erstmals in einem Verfahren, das wir erfolgreich für einen Kollegen führen konnten, vorgelegt werden. Hierbei handelt es sich um einen Beschluss des Präsidiums des Ministerrates vom 21.04.1960 – GRS Nr. 64/90, der das Verpflegungsgeld ausdrücklich als Arbeitsentgelt benennt.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erkannte daraufhin bereits im Februar 2016 (Urteil vom 24.02.2016, Az.: L 16 R 649/14) darauf, dass das den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei (DVP) gezahlte Verpflegungsgeld folglich Arbeitsentgelt war und somit bei der Meldung der Arbeitsentgelte an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) vom Polizeipräsidenten zu berücksichtigen ist. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Das Land Berlin hat hier gegen die Versagung auch keine Rechtsmittel eingelegt. Wieso eigentlich nicht? Die Sache wäre so schnell vor dem Bundessozialgericht zu klären gewesen. Für uns nämlich durch Zurückweisung der Beschwerde!

Zwischenzeitlich hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (Urteil vom 13.10.2016, Az.: L 3 RS 11/15) auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses (aaO.) ebenfalls zugunsten der Angehörigen der DVP entschieden. Das Land Sachsen-Anhalt nahm dies zum Anlass, von sich aus tätig zu werden und das Verpflegungs- und Bekleidungsgeld nunmehr an die DRV zu melden. Die zuständige Landesregierung setzt dieses Urteil aktuell um und überprüft die Entgeltbescheide von sich aus. Eine solche Vorgehensweise erwarten wir auch von der Berliner Landesregierung. Das ist auch deshalb geboten, da auch das Landessozialgericht Sachsen aktuell in zwei Verfahren zugunsten der Angehörigen der DVP entschieden hat (Urteil vom 23.01.2018 Az.: L 4 RS 226/15 ZVW und L 4 RS 232/15 ZVW).

Bis hierhin ist es absolut unverständlich, warum das Land Berlin das Verpflegungsgeld nicht anerkennen möchte. Es hält damit gerade den unteren Dienstgraden der DVP eine mögliche höhere Rentenzahlung vor. Angesichts der mittlerweile ergangenen Entscheidungen aus Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen ist es nicht mal im Ansatz nachvollziehbar, warum man die Kolleginnen und Kollegen hier weiter hinhalten möchte. Diese Herangehensweise verstärkt der Eindruck, dass es sich um eine rein politische Entscheidung handelt. Die geht aber auch fehl, weil die oberen Dienstgrade, die Stützen des Staates DDR, hier gar nicht begünstigt werden. Nach dem AAÜG gilt eine Beitragsbemessungsgrenze. Deshalb profitieren allenfalls die unteren Dienstränge von der Anerkennung des Verpflegungsgeldes als Entgelt nach dem AAÜG. Ihre versagenden Argumente werden aktuell im eigenen und in anderen Bundesländern des Beitrittsgebiets widerlegt.

Ein weiteres Hinausschieben ist für viele Kollegen bereits altersbedingt nicht hinnehmbar. Insofern fordern wir Sie dazu auf, Ihrer Aufgabe nachzukommen und bitten um eine Antwort. Wir werden unsere Kolleginnen und Kollegen über Ihre Rückmeldungen informieren.

Freundliche Grüße

Detlef Herrmann
Landesbezirksvorsitzender (V)